



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

23 Bs 72/15d
23 Bs 73/15a

Das Oberlandesgericht Wien hat durch die Senatspräsidentin Dr. Stöger-Hildbrand als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Aichinger und die Richterin Mag. Staribacher als weitere Senatsmitglieder in der Strafsache gegen **Helmut Cerveny** wegen § 88 Abs 1 und 4 zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB über die Beschwerde der Privatbeteiligten Rosina Toth gegen die Beschlüsse des Landesgerichts St. Pölten vom 5. Februar 2015, 1. GZ 35 Hv 38/09a-49 und 2. GZ 35 Hv 38/09a-50, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

1. Der Beschwerde gegen den Beschluss GZ 35 Hv 38/09a-49 wird **nicht** Folge gegeben.

2. Die Beschwerde gegen den Beschluss GZ 35 Hv 38/09a-50 wird als unzulässig **zurückgewiesen**.

B e g r ü n d u n g :

Der am 18. Juli 1966 geborene Helmut Cerveny wurde mit am 11. Juli 2009 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 7. Juli 2009 (ON 13) wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 88 Abs 1 und 4 zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, wovon gemäß § 43a Abs 3 StGB ein Teil im Ausmaß von sieben Monaten für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. In einem wurde gemäß § 369 Abs 1 StPO (jeweils ohne Setzung einer vierzehntägigen Leistungsfrist) der Privatbeteiligten Rosina Toth ein Betrag von 5.000 Euro

und der AUVA ein Betrag von 9.135 Euro zugesprochen.

Dem Schuldspruch lag zugrunde, dass er am 3. März 2009 auf der Landesstraße 118, im Ortsgebiet von 3433 Königstetten, als Lenker seines PKWs Opel Astra F Caravan mit dem behördlichen Kennzeichen TU-173BZ durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, insbesondere dadurch, dass er infolge Übermüdung, überhöhter Geschwindigkeit sowie aufgrund seiner Alkoholisierung auf die linke Fahrbahnhälfte geriet und dort mit dem entgegenkommenden von Rosina Toth gelenkten PKW Fiat Panda mit dem behördlichen Kennzeichen WU-289DT zusammenstieß, wodurch Rosina Toth ein Schädelhirntrauma, eine Gehirnerschütterung und eine Zerrung der Halswirbelsäule erlitt, die Genannte fahrlässig am Körper verletzte, wobei die Tat eine schwere Verletzung, verbunden mit einer 24 Tage übersteigenden Berufsunfähigkeit und Gesundheitsschädigung zur Folge hatte, dies, nachdem er sich vor der Tat durch den Genuss von Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat, dass ihm die Lenkung eines Kraftfahrzeuges, mithin eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war.

Der unbedingte Teil wurde am 18. November 2009 verbüßt (ON 24).

Am 7. Oktober 2014 beantragte die Staatsanwaltschaft St. Pölten - unter Anschluss von Kopien des Aktes 25 Cgs 206/10g des Arbeits- und Sozialgerichts Wien - die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß §§ 354 iVm 353 Z 2 StPO (ON 35 S 1, ON 36), weil aufgrund der Ergebnisse des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens von einer 24 Tage nicht überschreitenden Verletzung auszugehen, der

Sachverhalt demnach bloß unter § 88 Abs 1 und 3 (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB zu subsumieren sei.

Das Erstgericht bestellte daraufhin Dr. med. Alfred Steindl, Facharzt für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie, zum Sachverständigen (ON 38), der in seinem unfallchirurgischen Gutachten (ON 41) - u.a. nach Untersuchung der Privatbeteiligten - zum Schluss kam, dass Rosina Toth beim gegenständlichen Vorfall eine Schädelprellung mit fraglicher Gehirnerschütterung, eine Zerrung der Halswirbelsäule, eine leichte Bauchprellung und eine Brustkorbprellung erlitten habe, die erlittenen Verletzungen dem Grade nach leicht seien und die Dauer der aus der Verletzung resultierenden Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit mehr als 14 und weniger als 24 Tage betrage.

Das Gutachten wurde dem Verteidiger wie auch dem Privatbeteiligtenvertreter zur allfälligen Äußerung binnen 14 Tagen übermittelt und von diesen jeweils am 12. Jänner 2015 übernommen (ON 43 S 1 bzw. dort angeschlossene Rückscheine). Auch der Staatsanwaltschaft wurde es zur Einsicht übermittelt. Mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2015 (ON 45) beantragte die Privatbeteiligte die Frist zur Äußerung zum Gutachten - angesichts eines in Auftrag gegebenen Privatgutachtens - um drei Wochen zu erstrecken.

Mit Beschluss ON 49 wies das Erstgericht den Fristerstreckungsantrag ON 45 mit der Begründung ab, dass die in der StPO normierten Fristen - soweit im Einzelnen nicht anderes bestimmt ist - gemäß § 84 Abs 1 StPO nicht verlängert werden könnten. Mit dem weiteren Beschluss ON 50 gab es dem Antrag der Staatsanwaltschaft St. Pölten auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Helmut Cerveny unter Berücksichtigung der Ergebnisse des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens sowie des eingeholten unfallchirurgischen Gutachtens, wonach von keiner Verlet-

zung schweren Grades und keiner länger als 24 Tage dauernden Gesundheitschädigung oder Berufsunfähigkeit auszugehen sei, statt und hob das Urteil vom 7. Juli 2009, GZ 35 Hv 38/09a-13, auf.

Dagegen richten sich die Beschwerden der Privatbeteiligten, und zwar gegen den Beschluss ON 49 die Beschwerde ON 54 und gegen den Beschluss ON 50 die Beschwerde ON 53.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Angeklagten können, und zwar auch nach dessen Tod, gemäß § 354 StPO alle Personen stellen, die berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen, sohin der Verurteilte selbst, dessen Ehegatte und Verwandte in auf- und absteigender Linie, bei Minderjährigkeit des Verurteilten auch dessen Eltern und „Vormund“, und der - zur Objektivität verpflichtete - Staatsanwalt (*Lewisch*, WK-StPO § 354 Rz 5).

Zur Beschwerde gegen die Abweisung des Fristerstreckungsantrags:

Das durchgehend kontradiktorisch ausgestaltete Wiederaufnahmeverfahren (*Fabrizy*, StPO¹² § 357 Rz 3) ist in § 357 Abs 2 StPO geregelt, wobei das Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens dem Gegner des Antragstellers zur Gegenäußerung binnen 14-tägiger Frist zuzustellen hat. Gegner des Antragsstellers ist bei der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten (mit Ausnahme des letzten Falls des § 354 StPO) die Verfolgungsseite; also bei Officialdelikten die Staatsanwaltschaft, bei Privatanklagedelikten der Privatankläger (vgl. *Lewisch*, aaO § 357 Rz 14). Bei der Wiederaufnahme zulasten des Beschuldigten gemäß den §§ 352, 355 und 356 StPO bedarf es dessen Anhörung (*Lewisch*, aaO § 357 Rz 14). Demgemäß sind im gegenständlichen Fall Antragsteller die Staatsanwalt-

schaft und Antragsgegner allein der Verurteilte.

Das Gericht ist berechtigt Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anzuordnen oder Beweise selbst aufzunehmen, wobei es zum Ergebnis dieser Ermittlungen oder Beweisaufnahmen Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zur Äußerung binnen 14 Tagen einzuräumen hat. Sofern keine unmittelbare Beweisaufnahme notwendig erscheint, entscheidet es sodann in nichtöffentlicher Sitzung.

Während § 10 Abs 1 StPO als Grundsatz des Strafverfahrens das prinzipielle Recht des Opfers auf Beteiligung am Strafverfahren verbrieft, werden dessen einzelne Verfahrensrechte durch § 66 StPO gewährleistet (*Kier*, WK-StPO § 66 Rz 1). Im Falle der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche stehen ihm als Privatbeteiligten darüber hinaus die in § 67 Abs 6 Z 1 bis Z 5 StPO normierten Rechte zu. Ein Teilnahmerecht der Beschwerdeführerin als Privatbeteiligte am Wiederaufnahmeverfahren ist weder § 66 StPO noch § 67 StPO zu entnehmen. Da sie entsprechend obiger Ausführungen auch nicht Antragsgegnerin iSd § 357 Abs 2 StPO ist, kam ihr aber auch kein Äußerungsrecht im Sinne dieser Bestimmung zu.

Abgesehen davon, dass verfahrensrechtliche Fristen gemäß § 84 Abs 1 StPO - sofern das Gesetz nicht das Gegenteil ausdrücklich verfügt (so etwa zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde [§ 285 Abs 2 StPO] und Berufung [§ 294 Abs 2 StPO]) - in Übereinstimmung mit dem Erstgericht tatsächlich nicht verlängert werden können (*Fabrizy*, aaO § 84 Rz 2; *Murschetz*, WK-StPO § 84 Rz 3), wäre der Antrag der Beschwerdeführerin auf Fristerstreckung - (auch) infolge fehlender Parteistellung im Wiederaufnahmeverfahren - nicht ab- sondern zurückzuweisen gewesen.

Kann der Beschwerde ON 49 aber bereits infolge fehlender Parteistellung im Wiederaufnahmeverfahren keine

Berechtigung zukommen, erübrigt sich ein Eingehen auf das (den Gegenstand des angefochtenen Beschlusses nur marginal berührende) Beschwerdevorbringen so etwa zur (behaupteten) Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „binnen 14 Tagen“ in § 357 Abs 2 dritter Satz StPO.

Zur Beschwerde gegen die Stattgebung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens:

Gegen gerichtliche Beschlüsse steht nach § 87 Abs 1 StPO der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, soweit dessen Interessen unmittelbar betroffen sind, und jeder anderen Person, der durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen ist, gegen einen Beschluss, mit dem das Verfahren eingestellt wird, auch dem Privatbeteiligten Beschwerde an das Rechtsmittelgericht zu, soweit das Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Die Beschwerdeführerin wäre daher nur dann zur Beschwerde legitimiert, wenn ihr durch die Aufhebung des Urteils und damit auch die Aufhebung des seinerzeitigen Privatbeteiligungszuspruchs unmittelbar Rechte verweigert oder Pflichten entstehen würden.

Wurde der in einem strafgerichtlichen Urteil erfolgte (einen Exekutionstitel iSd § 1 Z 8 EO bildende) Zuspruch an einen Privatbeteiligten durch die rechtskräftige Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufgehoben und tritt die Sache dadurch wieder in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, kann in der Folge ein Beschluss auf (gegebenenfalls diversionelle) Einstellung des Verfahrens oder (nach Durchführung einer Hauptverhandlung unter Beiziehung der Privatbeteiligten [§ 67 Abs 6 Z 4 StPO]) ein Freispruch oder neuerlich ein verurteilendes Erkenntnis (samt Privatbeteiligungszuspruch), gegen welches nach § 358 Abs 6 StPO dann dieselben Rechtsmittel offen stehen wie gegen jedes andere Urteil,

ergehen.

Die Vollstreckbarkeit des im Strafurteil enthaltenen Privatbeteiligtenzuspruchs ist zwar keine „gesetzliche Folge der Verurteilung“ im Sinne des § 358 Abs 1 zweiter Satz StPO, bleibt jedoch kraft spezialgesetzlicher Anordnung in § 371 Z 4 EO im Sinne einer vorläufigen Weitergeltung des Titels zur Bewahrung des Pfandrangs des Gläubigers bis zur Entscheidung im erneuerten Verfahren bestehen (siehe hiezu *Lewisch*, aaO § 358 Rz 30; vgl 3 Ob 372/97w).

Da der Beschwerdeführerin als Privatbeteiligte durch den bekämpften Beschluss weder unmittelbar Rechte verweigert werden noch Pflichten entstehen, sie im Gegenstand auch von keinem Zwangsmittel betroffen ist, steht ihr ein Rechtsmittel gegen die Stattgebung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Helmut Cerveny nicht zu, weshalb die Beschwerde ON 53 gemäß § 89 Abs 2 StPO als unzulässig zurückzuweisen war.

Bedurfte es daher auch in diesem Fall eines Eingehens auf die Beschwerdeausführung nicht, bleibt doch anzumerken, dass das Beschwerdegericht nach § 89 Abs 1 StPO stets in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden hat, den Anträgen der Beschwerdeführerin auf Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen sohin nicht zu entsprechen war.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 23, am 8. April 2015

Dr. Marina Stöger-Hildbrand
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG